

Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung

Die Personalforum GmbH (nachfolgend PF GmbH genannt) ist Inhaberin der nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitnehmerüberlassung erforderlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wurde durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord erteilt. Die PF GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen der Personalforum GmbH und dem Entleiher.

I. Rechte und Pflichten der Personalforum GmbH

1. Aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages verpflichtet sich die PF GmbH geeignete Leiharbeitnehmer zum Zweck der Arbeitsleistung zu überlassen. Die PF GmbH schuldet dem Entleiher die Überlassung des Leiharbeitnehmers.
2. Die PF GmbH versichert dem Entleiher, die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitnehmer in Bezug auf Eignung und Fähigkeit im Hinblick auf den vom Entleiher verfolgten Zweck – wie im Vertrag schriftlich festgehalten – mit der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht getroffen zu haben.
3. Die PF GmbH versichert dem Entleiher, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer vertraglich zur Geheimhaltung aller geschäftlichen Angelegenheiten des Entleihers verpflichtet sind.
4. Die PF GmbH verpflichtet sich, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf besondere Wünsche des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl hat die PF GmbH das Recht, überlassene Leiharbeitnehmer abzurufen und durch andere gleichwertige zu ersetzen.

II. Rechte und Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Leiharbeitnehmer nur für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag schriftlich festgelegten Arbeiten einzusetzen. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Zeit, Dauer und Ort des Einsatzes. Änderungen des Vertrages können nur mit der PF GmbH, nicht jedoch mit dem Leiharbeitnehmer vereinbart werden.
2. Dem Entleiher obliegt es, die für die unmittelbare Tätigkeit des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers erforderlichen Weisungen zu erteilen, sowie die Aufsicht über den Leiharbeitnehmer zu führen.
3. Sollte ein entsandter Mitarbeiter beim Entleiher nicht erscheinen, hat der Entleiher dieses binnen 1 Stunde der PF GmbH zu melden.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeitnehmers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Der Entleiher versichert, dass er die Vorschriften über den Arbeitsschutz einhält. Der Entleiher ist verpflichtet, durch Informationen des entliehenen Arbeitnehmers und die Bereitstellung von ordnungsgemäßen Gerätschaften den Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, auf Verlangen der PF GmbH ein Teilzeugnis über die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers zu erteilen.
- 7a. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl durch die PF GmbH ein Leiharbeitnehmer sich als ungeeignet für die vertraglich festgelegte Arbeit herausstellen, ist der Entleiher verpflichtet dieses unverzüglich der PF GmbH mitzuteilen.
- 7b. Erfolgt die Anzeige bei der PF GmbH innerhalb der ersten 4 Stunden des Arbeitseinsatzes und verlangt der Entleiher innerhalb der angegebenen Zeit, dass der Leiharbeitnehmer ausgetauscht wird, so werden die Stunden bis zur Meldung nicht berechnet. Haftungsansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.
8. Bei einem Einsatz eines Leiharbeitnehmers im Ausland obliegt es dem Entleiher, evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, zu beschaffen.
9. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Entleiher unbeschadet der gem. § 193 SGB VII obliegende Meldepflicht die PF GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, den wöchentlichen Zeitrachweis des Leiharbeitnehmers durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen.
11. Für die Übernahme des Leiharbeitnehmers in ein festes Anstellungsverhältnis beim Entleiher gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PF GmbH zur Personalvermittlung.

III. Zuschlagspflichtige Zeiten

Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Mehrarbeit ist zusätzlich zum vereinbarten Stundenverrechnungssatz mit Zuschlägen zu vergüten. Die Höhe der Zuschläge ist der gültigen Preisliste zu entnehmen. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen

IV. Haftung

Die PF GmbH haftet dem Entleiher nach folgenden Bestimmungen:

1. Wichtige Hauptpflichten der PF GmbH gegenüber dem Entleiher im Sinne dieser AGB sind
 - a) Die Auswahl des zu entsendenden Arbeitnehmers in Bezug auf die für die zu leistende Arbeit objektive Eignung.
 - b) Die Überlassung des Arbeitnehmers an den Entleiher zur festgelegten Zeit am festgelegten Ort, sofern der Entleiher in Erwartung der Überlassung eigene Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten einget, aufgrund deren ihm die Verpflichtung zum Schadenersatz droht und er dieses der PF GmbH vor Vertragsschluss anzeigt.
- 2a. Die Haftung für von der PF GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schaden, die durch die Verletzung von wichtigen Hauptpflichten entstanden sind, wird auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Haftung für untypische Schäden wird ausgeschlossen.

2b. Sollte sich herausstellen, dass von der PF GmbH ein ungeeigneter Leiharbeitnehmer überlassen wurde, ist der Entleiher verpflichtet, dieses der PF GmbH unverzüglich mitzuteilen, um der PF GmbH die Möglichkeit zu geben, den Arbeitnehmer auszutauschen und einen möglicherweise entstehenden Schaden auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten. Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Ersatz von Schaden, der nach der Feststellung der Ungeeignetheit entsteht, ausgeschlossen.

3. Außerhalb wichtiger Hauptpflichten haftet die PF GmbH für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen entstandenen Schaden nur in Höhe des typischen voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für weitere Schäden wird ausgeschlossen.
4. Für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet die PF GmbH nicht.
5. Sollte die PF GmbH auf Grund leichter Fahrlässigkeit in Verzug geraten oder die Überlassung des Leiharbeitnehmers auf Grund leichter Fahrlässigkeit der PF GmbH unmöglich werden, haftet die PF GmbH nicht, es sei denn, es würde eine wichtige Hauptpflicht verletzt.
6. Für Schäden, die bei vertragswidriger Beschäftigung des Leiharbeitnehmers entstehen, haftet die PF GmbH nicht.
7. Die PF GmbH haftet bei vom Leiharbeitnehmer schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden nur aus Auswahlverschulden. Es wird darauf hingewiesen, dass den Entleiher die Aufsichtspflicht trifft.
8. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Haftungsansprüche.

V. Personalvermittlung und Übernahme des Leiharbeitnehmers

Im Falle einer Personalvermittlung erhält PF GmbH ein Vermittlungshonorar vom einstellenden Unternehmen. Eine Personalvermittlung kommt dann zustande, wenn der Kunde/Entleiher einen von der PF GmbH vorgeschlagenen Kandidaten direkt einstellt. Eine honorarpflichtige Personalvermittlung kommt auch dann zustande, wenn der Mitarbeiter für eine Arbeitnehmerüberlassungsanfrage vorgeschlagen wurde, dann aber vom Kunden doch direkt eingestellt oder kurz nach vorhergehender Arbeitnehmerüberlassung von weniger als 12 Monaten übernommen wird (siehe auch AGB zur Personalvermittlung).

Findet die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis beim Kunden/Entleiher innerhalb der ersten zwölf Monate des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses statt, wird ein Vermittlungshonorar gemäß nachfolgender Staffelung fällig:

- bei Übernahme ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats der durchgehenden Überlassung: 2 Bruttomonatsgehälter
- vom 4. bis Ablauf des 6. Monats der durchgehenden Überlassung: 1,5 Bruttomonatsgehälter
- vom 7. bis Ablauf des 9. Monats der durchgehenden Überlassung: 1,0 Bruttomonatsgehalt
- vom 10. bis Ablauf des 12. Monats der durchgehenden Überlassung: 0,5 Bruttomonatsgehälter

zugleich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei einer Übernahme nach zwölfmonatiger Überlassungsdauer entfällt ein Vermittlungshonorar.

Das Bruttomonatsgehalt versteht sich inklusive aller Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.. Zum Nachweis legt der Entleiher/Kunde dem PF eine Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages vor.

Die Honorarhöhe ist außerdem der aktuellen Preisliste und dem Überlassungsvertrag zu entnehmen.

VI. Rechnungen

1. Die Rechnungen für Arbeitnehmerüberlassungsaufträge werden wöchentlich erstellt, auf der Grundlage der vom Entleiher unterzeichneten Zeitrachweise. Der Leiharbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt. Die Rechnungen für Personalvermittlungen werden direkt nach Aufnahme der Tätigkeit des vermittelten Mitarbeiters erstellt.
2. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang der Rechnung fällig.
3. Sollte die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist die PF GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kontokorrentzinsen vom Entleiher zu fordern.
4. Der Auftragnehmer behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

VII. Kündigung

1. Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet für eine unbestimmte Zeit geschlossen worden, so ist er wie folgt schriftlich zu kündigen: Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Arbeitstagen. Danach mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum folgenden Wochenende.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Arbeitnehmerüberlassungs- und eines jeden Personalvermittlungsvertrages. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.